



Einwohnergemeinde Trimbach

Feuerwehr-Reglement

1996

Regionalfeuerwehr Unterer Hauenstein

	Inhalt	Seite
I	Zweck der Feuerwehr	2
II	Dienst- und Ersatzabgabepflicht	2
III	Organisation	5
IV	Obliegenheiten	6
V	Ausbildungswesen	7
VI	Alarmwesen	8
VII	Einsatzdienst	9
VIII	Rapport- und Rechnungswesen	11
IX	Material, Bekleidung und Ausrüstung	12
X	Versicherungswesen	13
XI	Amtszwang	13
XII	Strafbestimmungen	14
XIII	Beschwerde- und Rekursrecht	15
XIV	Schlussbestimmungen	16
XV	Übergangsbestimmungen für die Gemeinde Trimbach	16

**Die Einwohnergemeinden Trimbach und Hauenstein-Ifenthal,
gestützt auf**

- § 56 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992
- § 92 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 24. September 1972

beschliessen:

I Zweck der Feuerwehr

<i>Grundlegende Aufgaben</i>	<p>§ 1</p> <p>Aufgabe der Feuerwehr ist die unverzügliche und geordnete Hilfeleistung inner- und ausserhalb des Gemeindegebietes bei Bränden, Explosionen, Hochwasser, Erdbeben, anderen Elementarereignissen, Katastrophen, Unglücksfällen und dergleichen. Die Feuerwehr ist gleichzeitig mit der Organisation der örtlichen Ölwehr betraut.</p>
<i>Besondere Aufgaben</i>	<p>§ 2</p> <p>Auf Anordnung einer Gemeindepräsidentin/eines Gemeindepräsidenten der Vertragsgemeinden oder der Kommandantin/des Kommandanten können Spezialeinheiten der Feuerwehr auch für besondere Aufgaben eingesetzt werden. Die Vergütungen richten sich nach dem Gebührenreglement der Gemeinde Trimbach.</p>
<i>Unentgeltliche Einsätze</i>	<p>§ 3</p> <p>Hilfeleistungen wie Einsätze zur Rettung von Personen, Tieren, Sachwerten aller Art, Löschen von Bränden, Abwehr von Elementarereignissen und dergleichen sind für die Hilfsanfordernden unentgeltlich.</p>
<i>Kostenpflichtige Dienstleistungen</i>	<p>§ 4</p> <p>Dienstleistungen wie Aufräumarbeiten, Wassertransporte, Ölwehreinsätze und dergleichen werden der Veranlasserin/dem Veranlasser verrechnet.</p>

II Dienst- und Ersatzabgabepflicht

<i>Dienstpflicht</i>	<p>§ 5</p> <p>Frauen und Männer sind feuerwehrdienstpflichtig.</p>
<i>Dienstdauer</i>	<p>§ 6</p> <p>Die Feuerwehrdienstpflicht dauert vom Beginn des Jahres, in welchem das 21. Altersjahr erreicht wird bis zum Ende des Jahres, in welchem das 45. Altersjahr vollendet wird.</p>
<i>Freiwilliger Dienst</i>	<p>§ 7</p> <p>Freiwilliger Dienst über die Altersgrenze hinaus ist zulässig. Er entbindet aber nicht von der Befolgung der reglementarischen Pflichten.</p>

<i>Art der Dienstpflicht</i>	<p>§ 8</p> <p>Die Feuerwehrdienstpflicht wird durch die persönliche Dienstleistung oder durch die Bezahlung der Ersatzabgabe erbracht. Über die Art der Dienstpflicht entscheidet die Feuerwehrkommission.</p>
<i>Betriebsfeuerwehr</i>	<p>§ 9</p> <p>Die Dienstleistung in einer anerkannten solothurnischen Betriebsfeuerwehr ist der Dienstleistung bei der Regionalfirewehr Unterer Hauenstein gleichwertig.</p>
<i>Befreiung</i>	<p>§ 10</p> <p>Von der persönlichen Feuerwehrdienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:</p>
<i>Gesetzliche Befreiungsgründe</i>	<p>1. Von Gesetzes wegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Schwangere; b) Personen, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum vollendeten 15. Altersjahr allein oder überwiegend betreuen; c) Personen, die eine Invalidenrente oder eine Hilflosenentschädigung der Eidgenössischen Invalidenversicherung beziehen; d) Personen, die eine im eigenen Haushalt lebende Person nach Buchstabe c dauernd betreuen;
<i>Befreite Funktionärinnen/Funktionäre</i>	<p>2. Durch Beschluss des Regierungsrates:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Untersuchungsrichterinnen/Untersuchungsrichter und die Protokollführerinnen/ Protokollführer der Untersuchungsrichterämter; b) Die Präsidentinnen/Präsidenten der Einwohnergemeinden; c) Die speziell bezeichneten Funktionärinnen/Funktionäre der Solothurnischen Gebäudeversicherung; d) Die Vorsteherin/der Vorsteher des Arbeitsinspektorates; e) Angehörige des kantonalen oder eines städtischen Polizeikorps. Die Mitwirkung der Polizei bei Instruktionen der Feuerwehr und bei Feuerwehraktionen auf Ansuchen hin bleibt vorbehalten.
<i>Sonderregelungen</i>	<p>§ 11</p> <p>Von der persönlichen Dienstleistung, hingegen nicht von der Ersatzabgabepflicht, sind befreit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Ortsgeistlichen; b) Ärztinnen und Ärzte.
<i>Aushebung</i>	<p>§ 12</p> <p>Die für den Feuerwehrdienst erforderlichen Personen werden von der Feuerwehrkommission ausgehoben. Dabei sind die persönliche und die berufliche Eignung sowie der gesundheitliche Zustand der Dienstpflichtigen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.</p>

<i>Aufgebot zur Aushebung</i>	<p>§ 13 Die Aushebung wird durch die Feuerwehrkommission angesetzt. Die Dienstpflichtigen werden mindestens 14 Tage vorher durch das amtliche Publikationsorgan und persönlich aufgeboten.</p>
<i>Entlassung</i>	<p>§ 14 Gesuche um Entlassung oder Umteilung sind bis spätestens am 31. August des laufenden Jahres der Feuerwehrkommission schriftlich einzureichen. Mit Krankheit oder Gebrechen begründete Gesuche können jederzeit eingereicht werden. Sie sind durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen, sofern die Dispensationsgründe nicht offensichtlich sind. Der Feuerwehrkommission steht das Recht zu, ein vertrauensärztliches Zeugnis einzuholen.</p>
<i>Ersatzabgabe</i>	<p>§ 15 Wer nicht persönlich Feuerwehrdienst leistet und nicht von der Ersatzabgabepflicht befreit ist, hat eine Ersatzabgabe zu entrichten, solange die Dienstpflicht besteht.</p>
<i>Höhe der Ersatzabgabe</i>	<p>§ 16 Die Ersatzabgabe wird jährlich durch die Budgetgemeindeversammlung Trimbach als Prozentsatz der rechtskräftig eingeschätzten ganzen Staatssteuer beschlossen. Das Minimum und das Maximum richten sich nach dem kantonalen Gebäudeversicherungsgesetz. Der Regierungsrat kann diese Beiträge der Teuerung anpassen.</p>
<i>Reduktion bei Steuererlass</i>	<p>§ 17 Ein ganzer oder teilweiser Erlass der Staats- und Gemeindesteuer hat eine entsprechende Reduktion der Ersatzabgabe zur Folge.</p>
<i>Bezug der Ersatzabgabe</i>	<p>§ 18 Die Bezugsliste für die Ersatzabgabe wird von den Gemeindeverwaltungen im Einvernehmen mit der Feuerwehrkommission erstellt. Den Einzug besorgt die Finanzverwaltung der jeweiligen Wohngemeinde.</p>
<i>Bezug bei ausländischen Staatsangehörigen</i>	<p>§ 19 Die Ersatzabgabe von ausländischen Staatsangehörigen ohne Niederlassungsbewilligung wird durch das Oberamt Olten–Gösgen erhoben.</p>
<i>Rückerstattung bei Befreiung</i>	<p>§ 20 Wer im Verlaufe eines Jahres von der Dienstpflicht befreit wird, hat die Ersatzabgabe für das ganze Jahr zu bezahlen, erhält sie jedoch anteilmässig von der Gemeinde zurückerstattet.</p>

<i>Sonderregelungen für Ehepaare</i>	<p>§ 21</p> <p>1 Feuerwehrdienstpflichtige, deren Ehepartnerin/Ehepartner persönlich Feuerwehrdienst leistet, und die in ungetrennter Ehe leben, sind von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit.</p> <p>2 Ehegatten, die in ungetrennter Ehe leben und persönlich keinen Feuerwehrdienst leisten, schulden zusammen unter solidarischer Haftung eine Ersatzabgabe. Wenn die Ehegatten einen eigenen Wohnsitz haben, schulden beide an ihrem Wohnsitz je eine halbe Abgabe.</p> <p>3 Feuerwehrdienstpflichtige, deren Ehepartnerin/Ehepartner nicht mehr dienstpflichtig ist oder nach § 10 von der Dienstpflicht befreit ist, und die in ungetrennter Ehe leben, bezahlen eine halbe Ersatzabgabe.</p>
<i>Nachweis</i>	<p>§ 22</p> <p>Die Befreiung von der persönliche Dienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe ist durch die berechtigte Person nachzuweisen. Als Nachweis gilt in der Regel eine Bescheinigung der Wohngemeinde oder der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers bei Amtspersonen. Bei Schwangerschaft und Invalidität können auch Arztzeugnisse oder Rentenverfügungen der IV genügen.</p>
<i>Verwendung der Ersatzabgabe</i>	<p>§ 23</p> <p>Der gesamte Ertrag der Ersatzabgabe darf nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.</p>

III Organisation

<i>Aufsicht</i>	<p>§ 24</p> <p>Das Feuerwehrwesen steht unter der Aufsicht des Einwohnergemeinderates jeder Vertragsgemeinde und der gemeinsamen Gemeinderatskonferenz. Diese überträgt die unmittelbare Leitung der Feuerwehr der Feuerwehrkommission.</p>
<i>Feuerwehrkommission</i>	<p>§ 25</p> <p>Die Vertretung in die Feuerwehrkommission Unterer Hauenstein wird in den GO der Vertragsgemeinden geregelt.</p>

<i>Gliederung der Feuerwehr</i>	<p>§ 26 Die Feuerwehr ist gemäss den kantonalen "Richtlinien für Bestände, Ausbildung und Ausrüstung" zu organisieren und umfasst folgende Abteilungen:</p> <table> <tr> <td>Stab</td> <td>Löschzug</td> </tr> <tr> <td>Pikett</td> <td>Elektroabteilung</td> </tr> <tr> <td>Atemschutzabteilung</td> <td>Verkehrsabteilung</td> </tr> </table>	Stab	Löschzug	Pikett	Elektroabteilung	Atemschutzabteilung	Verkehrsabteilung
Stab	Löschzug						
Pikett	Elektroabteilung						
Atemschutzabteilung	Verkehrsabteilung						
<i>Voraussetzungen für Chargierte</i>	<p>§ 27 Die Funktionen von Chargierten können nur von Personen ausgeübt werden, welche die erforderlichen amtlichen Kurse mit Erfolg bestanden haben. Die brandtaktisch geschulten Chargierten sind im erforderlichen Rahmen zur Feuerschau beizuziehen.</p>						
<i>Haltung eines Telefons</i>	<p>§ 28 Die Verpflichtung zur Haltung eines Telefons wird durch die Feuerwehrkommission festgelegt. Die Gemeinderatskonferenz entscheidet auf Antrag der Feuerwehrkommission über eine allfällige Entschädigung in begründeten Fällen.</p>						

IV Obliegenheiten

<i>Aufgaben der Feuerwehrkommission</i>	<p>§ 29 Der Feuerwehrkommission wird die Organisation und Überwachung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes übertragen. Insbesondere fallen ihr folgende Aufgaben zu:</p>
<i>Pflichten</i>	<p>1. Pflichten: (gegenüber der Gemeinderatskonferenz)</p> <ol style="list-style-type: none"> Antragstellung auf Ernennung und Beförderung von Offizieren Aufstellen des jährlichen Feuerwehrbudgets Antragstellung zur Anmeldung von Teilnehmerinnen/Teilnehmern an amtlichen Offiziersausbildungskursen Antragstellung für Materialanschaffungen und Reparaturen, welche die Finanzkompetenz der Kommission überschreiten Antragstellung zur Änderung von Besoldungen und Entschädigungen Erstellen des jährlichen Rechenschaftsberichtes
<i>Kompetenzen</i>	<p>2. Kompetenzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Rekrutierung und Einteilung der Dienstpflichtigen Entlassung aus der persönlichen Dienstleistung Kontrollführung über den Bestand Erlass von generellen Weisungen für die Leitung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes Aufsicht über die Dienstbereitschaft des Feuerwehrkorps und der Wasserbezugsorte sowie den Zustand der persönlichen Ausrüstung, der Gerätschaften und der Magazine Aufstellung des jährlichen Übungsprogrammes Anmeldung zu amtlichen Kursen bis Stufe Unteroffizier

- h) Ernennung und Beförderung von Unteroffizieren
- i) Antragstellung für Ordnungsbussen an die FriedensrichterIn/den Friedensrichter der Wohngemeinde
- j) Verfügung über die bewilligten Budgetkredite gemäss Weisungen der Gemeinderatskonferenz
- k) Regelung aller weiteren, hier nicht genannten, das Feuerwehrwesen betreffenden Geschäfte

<i>Pflichten und Kompetenzen der kommandierenden Person</i>	<p>§ 30</p> <p>Der Person, welche die Feuerwehr kommandiert, ist die gesamte Feuerwehr unterstellt. Sie leitet die Instruktionen nach den Reglementen des Schweizerischen Feuerwehrverbandes und den Weisungen des Kantonalen Feuerwehrinspektorates. Sie führt die Aufsicht über die persönliche und materielle Einsatzbereitschaft und ist den Vertragsgemeinden gegenüber für deren ständige Aufrechterhaltung verantwortlich.</p>
<i>Stellvertretung</i>	<p>§ 31</p> <p>Bei Verhinderung der obgenannten Person übernimmt deren StellvertreterIn/Stellvertreter ihre Funktionen.</p>
<i>Pflichtenhefte</i>	<p>§ 32</p> <p>Die Pflichtenhefte des Kantonalen Feuerwehrinspektorates für alle wesentlichen Chargen gelten sinngemäss.</p>
<i>Unterhalt der Löschwasserversorgung</i>	<p>§ 33</p> <p>Bau und Unterhalt des Löschwasserversorgungsnetzes (inkl. Hydranten) werden von jeder Gemeinde nach den Bestimmungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung selber gelöst.</p>

V Ausbildungswesen

<i>Übungsprogramm</i>	<p>§ 34</p> <p>Die Feuerwehrkommission stellt bis Ende Dezember das Übungsprogramm des kommenden Jahres auf. Dieses ist allen interessierten Stellen bekanntzugeben. Für das gesamte Korps gilt dasselbe als Dienstbefehl.</p>
<i>Zeitpunkt der Übungen</i>	<p>§ 35</p> <p>Sämtliche Übungen sind an Werktagen und soweit als möglich ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit anzusetzen.</p>
<i>Spezialübungen</i>	<p>§ 36</p> <p>Die Einberufung zu Spezialübungen für Kader und einzelne Abteilungen liegt in der Kompetenz der Feuerwehrkommandantin/des Feuerwehrkommandanten.</p>

<i>Kurse</i>	<p>§ 37 Die amtlichen Ausbildungskurse der Solothurnischen Gebäudeversicherung sind im Rahmen der Erfordernisse zu beschicken. Die Chargierten haben zwecks Weiterbildung die Kurse des Kantonal- und des Bezirks-Feuerwehrverbandes zu besuchen. Diese gelten als Bestandteil des jährlichen Ausbildungsprogrammes.</p>
<i>Aufgebote</i>	<p>§ 38 Die Aufgebote können persönlich oder durch Publikation im amtlichen Anzeiger erfolgen. Aufgebote für nicht auf dem Programm aufgeführte Übungen und Kurse sowie Verschiebungen müssen wenigstens 5 Tage vor dem angesetzten Termin im Besitze der Empfängerin/des Empfängers sein.</p>
<i>Hauptübung</i>	<p>§ 39 Jährlich findet eine Hauptübung mit anschliessendem Rapport statt.</p>

VI Alarmwesen

<i>Meldung von Ereignissen</i>	<p>§ 40 Jede Person ist gehalten, Brandausbrüche, Explosionen, Elementarereignisse, Katastrophen, Ölunfälle und dergleichen der Feuermeldestelle unverzüglich zu melden.</p>
<i>Alarmorganisation</i>	<p>§ 41 Die Alarmorganisation ist nach den Richtlinien des Kantonalen Feuerwehrenspektorates wie folgt aufgebaut: Telefon-Gruppenalarm durch die SMT-Anlage Olten Sirenenalarm (feste und mobile Sirenen)</p>
<i>Orientierung weiterer Amtsstellen</i>	<p>§ 42 Bei Brandausbrüchen, Unglücksfällen und Katastrophen aller Art, bei denen die Feuerwehr aufgeboden wird, hat die Feuermeldestelle unmittelbar nach dem Alarm den zuständigen Kantonspolizeiposten zu benachrichtigen. Bei namhaften Ereignissen sind zudem die Kantonale Feuerwehrenspektorin/der Kantonale Feuerwehrenspektor und das betreffende Gemeindepräsidium zu orientieren.</p>

VII Einsatzdienst

<i>Kommandogewalt</i>	§ 43 Auf dem Brand- bzw. Schadenplatz führt die Person, welche der Feuerwehr vorsteht, das Kommando. Bis zu deren Eintreffen übernimmt die/der zuerst anwesende Höchstchargierte ihre Funktion.
<i>Sorgfaltspflicht</i>	§ 44 Zum Schutze von Personen und Eigentum sowie zum Löschen des Feuers oder zur Abwendung von Elementarereignissen sind geeignete Massnahmen zu treffen. Es ist auch darauf zu achten, dass unnötige Beschädigungen vermieden werden.
<i>Brandermittlung</i>	§ 45 Dem Brandermittlungsdienst der Kantonspolizei ist jede mögliche Unterstützung zu gewähren.
<i>Auswärtige Hilfeleistung</i>	§ 46 Auf Ersuchen hat die Feuerwehr unverzüglich weiteren Gemeinden Hilfe zu leisten.
<i>Benützung von Sachen Dritter</i>	§ 47 Die Feuerwehr kann im Ernstfall wie auch zu Übungszwecken Liegenschaften, Gebäude und Sachen Dritter benutzen.
<i>Orientierungspflicht</i>	§ 48 Die Eigentümerinnen/Eigentümer der beanspruchten Sachen sind im Übungsfall vorgängig und im Ernstfall so rasch als möglich von einer chargierten Person zu orientieren.
<i>Rücksichtnahme</i>	§ 49 Auf schutzwürdige Interessen der Betroffenen ist angemessen Rücksicht zu nehmen.
<i>Absperrung des Schadenplatzes</i>	§ 50 Der Brand- bzw. Schadenplatz ist im Interesse eines ungestörten Feuerwehreinsatzes gegen das Zudrängen des Publikums und zur Verhütung von Schäden an Kulturen und Anlagen abzusperren.
<i>Verkehrsbeschränkungen</i>	§ 51 Die Feuerwehr hat in Zusammenarbeit mit der Polizei nötigenfalls den Verkehr im Interesse der Feuerwehraktion und der Sicherheit der Verkehrsteilnehmerinnen/Verkehrsteilnehmer zu beschränken oder umzuleiten.

<i>Zutritt für Behörden</i>	<p>§ 52</p> <p>Privatpersonen ist das Betreten des Schadenplatzes verboten. Beamtinnen/Beamten der Gebäudeversicherung, der Polizei und allfälligen anderen zuständigen Behörden ist der Zutritt auf Ersuchen zu ermöglichen.</p>
<i>Änderungen am Schadenobjekt</i>	<p>§ 53</p> <p>Hauseigentümerinnen/Hauseigentümern und Privatpersonen ist es untersagt, nach beendetem Feuerwehreinsatz am Schadenobjekt irgendwelche Änderungen vorzunehmen, bevor die Untersuchung der Schadenursache und die Abschätzung des Schadens stattgefunden haben.</p>
<i>Amtliche Verfügung</i>	<p>§ 54</p> <p>Das Nichtbefolgen von Weisungen und Anordnungen der Feuerwehrorgane gilt als Widersetzlichkeit gegen amtliche Verfügungen und wird der Friedensrichterin/dem Friedensrichter der jeweiligen Wohngemeinde angezeigt.</p>
<i>Sicherungsarbeiten</i>	<p>§ 55</p> <p>Bevor die Feuerwehr den Schadenplatz verlässt, sind die Sicherungsarbeiten so weit durchzuführen, dass jede Gefahr für Drittpersonen möglichst ausgeschlossen ist.</p>
<i>Brandwache</i>	<p>§ 56</p> <p>Beim Rückzug der Feuerwehr ist eine Brandwache aufzustellen, sofern ein erneuter Brandausbruch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.</p>
<i>Erstellen der Einsatzbereitschaft</i>	<p>§ 57</p> <p>Nach dem Einrücken ist unverzüglich die Einsatzbereitschaft aller Gerätschaften und des persönlichen Materials zu erstellen.</p>
<i>Entlassung auswärtiger Feuerwehren</i>	<p>§ 58</p> <p>Die Hilfeleistung einer auswärtigen Feuerwehr darf nur solange in Anspruch genommen werden, als es die Situation verlangt. Die Entlassung erfolgt durch die Einsatzleitung.</p>
<i>Verpflegung</i>	<p>§ 59</p> <p>Wenn der Einsatz der Feuerwehr länger als 3 Stunden oder über die normale Verpflegungszeit dauert, sowie bei schweren Einsätzen und bei witterungsbedingten Einflüssen, wird den Einsatzkräften eine Verpflegung abgegeben. Die erforderlichen Massnahmen erfolgen durch die Einsatzleitung.</p>

<i>Befreiung vom Dienst</i>	§ 60 Durch Brand oder Elementarereignisse unmittelbar bedrohte oder betroffene Feuerwehrpersonen sind vom Dienst befreit.
<i>Rückgriff</i>	§ 61 Auf Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche rechtswidrige Handlung oder Unterlassung nötig gemacht oder veranlasst haben, kann für alle Auslagen aus dem Einsatz Rückgriff genommen werden.

VIII Rapport- und Rechnungswesen

<i>Jahresbericht</i>	§ 62 Auf Jahresende haben die Feuerwehrkommandantin/der Feuerwehrkommandant dem Feuerwehrinspektorat und die Feuerwehrkommission der Gemeinderatskonferenz einen Jahresbericht einzureichen.
<i>Einsatzrapport an das Feuerwehrinspektorat und das Gemeindepräsidium</i>	§ 63 Über jeden Einsatz (ausgenommen kleinere Fälle) hat die Kommandantin/der Kommandant bzw. die Einsatzleiterin/der Einsatzleiter dem Feuerwehrinspektorat und dem Gemeindepräsidium der jeweiligen Gemeinde einen schriftlichen Rapport einzureichen. Darauf ist zu vermerken, ob der Einsatz nach den im Gebührenreglement festgelegten Kriterien der Veranlasserin/dem Veranlasser zu verrechnen ist oder nicht. Von grösseren Bränden ist ein Kroki beizulegen, das die wesentlichen Angriffsaktionen enthält.
<i>Übungs- und Einsatzrapport an das Feuerwehrkommando</i>	§ 64 Nach Übungen und Einsätzen haben die Einsatzleiterinnen/Einsatzleiter der Abteilungen zuhanden des Feuerwehrkommandos einen Rapport über beteiligte Korpsangehörige und verwendetes Material zu erstatten. Der Rapport soll über Tatsachen, Vorkommnisse, Mängel, Lehren, usw. berichten, deren Kenntnis für das Kommando und die Behörden von Wert sein kann.
<i>Rechnungswesen</i>	§ 65 Das Rechnungswesen wird durch die Finanzverwaltung der Gemeinde Trimbach besorgt. Die Einnahmen und Ausgaben der Regionalfeuerwehr Unterer Hauenstein sind in der Gemeinderechnung besonders auszuweisen.

Sold und Entschädigungen § 66
 Der Gemeinderat Trimbach regelt auf Antrag der Gemeinderatskonferenz in ihrer DGO:

- die Soldansätze
- die Entlohnung bei Einsätzen und Unterhaltsarbeiten
- die Honorare für Offiziere und Funktionärinnen/Funktionäre
- die Entschädigung bei Kursen und Delegationen
- die Entschädigung für den Pikettdienst

In besonderen Fällen entscheidet die Finanzverwaltung Trimbach auf Antrag der Gemeinderatskonferenz.

Verrechnung für Dienstleistungen § 67
 Bei Dienstleistungen, welche durch die Verursacherin/den Verursacher zu zahlen sind, gilt der Grundsatz der Kostendeckung. Die Gemeinderatskonferenz kann die Ansätze für zu verrechnende Dienstleistungen im Gebührenreglement festlegen. In besonderen Fällen entscheidet die Finanzverwaltung Trimbach auf Antrag der Feuerwehrkommission.

Hilfeleistungen im Stützpunktkreis § 68
 Die Verrechnung für Hilfeleistungen von Stützpunkten in Nachbargemeinden ist durch die SGV geregelt.

IX Material, Bekleidung und Ausrüstung

Gerätemagazin § 69
 Sämtliches Material ist in zweckdienlichen Räumen aufzubewahren. Alle Gerätschaften sind stets einsatzbereit zu halten. Feuerwehrfremde Gegenstände dürfen nicht im Feuerwehrmagazin untergebracht werden.

Persönliche Ausrüstung § 70
 Das ganze Feuerwehrkorps ist nach den Vorschriften des Schweizerischen Feuerwehrverbandes auszurüsten. Die Branddienstkleidung soll so beschaffen sein, dass sie gegen Hitze und Witterungseinflüsse einen genügenden Schutz bietet.

Sorgfaltspflicht § 71
 Jede Feuerwehrperson hat zu der abgegebenen, persönlichen Ausrüstung Sorge zu tragen. Beim Austritt aus der Feuerwehr hat sie diese in sauberem und gutem Zustand abzugeben. Sie haftet für verlorene oder defekte Ausrüstungsgegenstände.

Zweckfremder Gebrauch § 72
Der Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen zu anderen als zu Feuerwehrzwecken ist verboten.

Privatkleider § 73
Im Feuerwehrdienst beschädigte Privatkleider und persönliche Utensilien werden durch die Regionalfeuerwehr Unterer Hauenstein entsprechend dem Zustandswert vergütet, sofern der Schaden nicht auf eigenes Verschulden zurückzuführen ist. Der Schadenbetrag wird durch die Feuerwehrkommission festgesetzt.

X Versicherungswesen

Hilfskasse, Unfallversicherung § 74
Die Regionalfeuerwehr Unterer Hauenstein bildet eine Sektion des Schweizerischen Feuerwehrverbandes (SFV). Das gesamte Korps ist bei der Hilfskasse des Verbandes nach Massgabe ihrer Statuten gegen Krankheit, Unfall, Invalidität und bei Todesfall zugunsten der Hinterbliebenen zu versichern. Die Mitgliederbeiträge werden von der Regionalfeuerwehr Unterer Hauenstein bezahlt. Ferner unterhält die Solothurnische Gebäudeversicherung eine Unfallversicherung für Nichtfeuerwehrleute, die bis zum Eintreffen der Feuerwehr die ersten Massnahmen treffen.

Meldetermin § 75
Unfälle, die beim Feuerwehrdienst entstanden sind, müssen dem Feuerwehrkommando unverzüglich gemeldet werden. Krankheiten sind innert höchstens 14 Tagen anzuzeigen.

Haftpflichtversicherung § 76
Die Gemeinde Trimbach schliesst für die Funktionärinnen/Funktionäre der Regionalfeuerwehr Unterer Hauenstein eine Haftpflicht- und eine Kautionsversicherung ab.

XI Amtszwang

Pflichten der Feuerwehrleute § 77
Bei der Regionalfeuerwehr Unterer Hauenstein eingeteilte Personen sind verpflichtet, sich den ihnen übertragenen Obliegenheiten zu unterziehen. Pflichtverletzung zieht Bestrafung durch die Friedensrichterin/den Friedensrichter der Wohngemeinde nach sich.

Bekleidung eines Grades § 78
 Dienstpflichtige können zur Bekleidung eines Grades und zur Leistung des damit verbundenen Dienstes für die Dauer von 10 Jahren verpflichtet werden. Dabei gelten die Einschränkungen gemäss § 6 (höchstens bis zum Alter 45).

Rückerstattung von Ausbildungskosten § 79
 Bei ungerechtfertigter vorzeitiger Demission können die von der Gebäudeversicherung und der Regionalfeuerwehr Unterer Hauenstein aufgewendeten Kursgelder und andere Kosten unter Berücksichtigung bereits geleisteter Dienste zurückgefordert werden.

XII Strafbestimmungen

Verstösse § 80
 Verstösse gegen die Disziplin, gegen die in diesem Reglement enthaltenen Verpflichtungen sowie unentschuldigtes Nichtbefolgen von Aufgeboten zur Einteilung, zu Übungen und zu Hilfeleistungen aller Art werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch die Friedensrichterin/den Friedensrichter der Wohngemeinde gebüsst.

Entschuldigungsgründe § 81
 Als Entschuldigung gelten:
 a) Krankheit oder Unfall der/des Dienstpflichtigen, Todesfall in der Familie. Die Feuerwehrkommission kann zur Begründung der Absenz ein ärztliches Zeugnis oder eine vertrauensärztliche Untersuchung verlangen.
 b) Abwesenheit im Militär- oder Zivilschutzdienst
 c) mehrtägige Ortsabwesenheit

Über Ausnahmen entscheidet die Feuerwehrkommission.

Entschuldigungsfristen § 82
 Entschuldigungen sind dem Feuerwehrkommando schriftlich einzureichen, bei voraussehbaren Ereignissen bis 3 Tage vor dem Anlass und bei nichtvoraussehbaren bis 3 Tage nach dem betreffenden Dienst.

Bussen § 83
 Die Friedensrichterin/der Friedensrichter der Wohngemeinde bestimmt den Betrag der Busse je nach Verschulden. Wo die Verhältnisse keine leichtere oder schwerere Bestrafung rechtfertigen, werden in der Regel folgende Bussen ausgesprochen:

Bei leichtem Verschulden

Fr. 20.–

- verspätetes Eintreffen bei einer Übung
- erstmaliges, unentschuldigtes Fehlen bei einer Übung

Bei mittelschwerem Verschulden Fr. 40.–

- zweimaliges, unentschuldigtes Fehlen bei einer Übung
- unentschuldigtes Fehlen bei der Hauptübung
- Ungehorsam gegenüber Vorgesetzten

Bei schwerem Verschulden Fr. 80.–

- drittmaliges, unentschuldigtes Fehlen bei einer Übung
- Nichtbefolgen des ersten Aufgebotes zur Einteilung
- unerlaubtes Weggehen von einer Übung
- schwere Verstösse gegen die Disziplin

Bei besonders schwerem Verschulden Fr. 150.–
bis 300.–

- viermaliges, unentschuldigtes Fehlen bei einer Übung
- Nichtbefolgen des zweiten Aufgebotes zur Einteilung
- absichtliches Fehlen bei Hilfeleistungen
- böswilliges Nichtbefolgen von Dienstvorschriften

Ausschluss § 84
Bei andauernden Verstössen gegen die Disziplin in besonders schweren Fällen oder wenn die/der Angehörige der Feuerwehr aus anderen Gründen für die Feuerwehr untragbar wird, kann sie/er durch die Feuerwehrkommission vom Dienstbetrieb ausgeschlossen werden.

Widersetzlichkeiten von Zivilpersonen § 85
Widersetzlichkeiten von Zivilpersonen gegen Anordnungen der zuständigen Feuerwehrorgane werden auf Antrag der Feuerwehrkommission von der Friedensrichterin/dem Friedensrichter der jeweiligen Wohngemeinde bestraft.

Verwendung der Bussen § 86
Die Bussengelder müssen auf das Konto der Regionalfeuerwehr Unterer Hauenstein überwiesen werden.

XIII Beschwerde- und Rekursrecht

Beschwerdeverfahren § 87
Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission können Betroffene an den Gemeinderat der Wohngemeinde und gegen jene des Gemeinderates an den Regierungsrat Beschwerde führen. (§ 56, Abs. 2 GO)

Fristen § 88
Beschwerden sind innert 10 Tagen nach Kenntnissgabe des Entscheides schriftlich und begründet einzureichen.

Rekurs gegen die Ersatzabgabe § 89
Gegen Entscheide bezüglich der Ersatzabgabe kann von Betroffenen innert 30 Tagen an das Kantonale Steuergericht Rekurs erhoben werden.

XIV Schlussbestimmungen

Streitfälle § 90
Über Fälle, die weder in diesem Reglement noch im Solothurnischen Gebäudeversicherungsgesetz oder in der dazugehörigen Vollzugsverordnung vorgesehen sind, entscheidet im Streitfall nach Anhören der Feuerwehrkommission die Gemeinderatskonferenz.

Inkrafttreten § 91
Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden und nach Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement auf den 1. Januar 1997 in Kraft. Es ersetzt die bisherigen Feuerwehrreglemente der Gemeinden Trimbach und Hauenstein–Ifenthal.

Abgabe des Reglementes § 92
Ein Exemplar dieses Reglementes ist allen persönlich dienstleistenden und auf Verlangen den ersatzabgabepflichtigen Personen auszuhändigen.

XV Übergangsbestimmung für die Gemeinde Trimbach

Ausnahmen für ehemals aktive Feuerwehrleute § 93
Personen, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes bis zum 42. Altersjahr aktiv Feuerwehrdienst geleistet haben, werden nicht wieder feuerwehrdienstpflichtig, d.h. sie müssen weder Feuerwehrdienst leisten noch eine Ersatzabgabe bezahlen.

Vom Gemeinderat Trimbach genehmigt am 7. Mai 1996.

Gemeindepräsident
Ernst Gomm

Gemeindeschreiber
Ernst Kunz

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 9. September 1996

Vom Gemeinderat Hauenstein-Ifenthal genehmigt am 15. Mai 1996

Gemeindepräsident
Christoph Leupi

Gemeindeschreiber
Adolf Hof

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 24. Juni 1996.

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt mit Beschluss
Nr. 2635 vom 12. November 1996.

Staatsschreiber
Dr. Konrad Schwaller